

ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2021

Stand: 09. Februar 2021

S1 – Redaktionelle Änderungen | Antragssteller*in: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass in §1 der Satzung der Punkt (2) durch folgendes ersetzt wird: „*Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR11896 eingetragen.*“

S2 – Ende der Mitgliedschaft | Antragssteller*in: Sascha Erzmoneit

§4 Mitgliedschaft (3) folgenden Text ergänzen (kursiv Hinzufügungen):

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres *oder durch Tod.*

Begründung: Der Austritt durch Versterben ist bisher nicht geregelt.

S3 – Zeitpunkt der Mitgliederversammlung | Antragssteller*in: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass in §6 der Satzung der Punkt (2) wie folgt geändert wird: „*Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden dazu zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher per E-Mail eingeladen. Auf der Mitgliederversammlung müssen Vorstandswahlen stattfinden.*“

S4 – Zusammensetzung des Vorstands | Antragssteller*in: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass §7 der Satzung wie folgt geändert wird:

- (1) *Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Alle drei Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*
- (2) *Dem Vorstand gehören auf Grund ihres Amtes ebenfalls zwei Mitglieder des Landesvorstands der Landeschüler*innenvertretung NRW an. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.*
- (3) *Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Beisitzer*innen in den Vereinsvorstand wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.*
- (4) *Vorstandsmitglieder (nach §7 Punkt 1) und Beisitzer*innen (nach §7 Punkt 3) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Amtszeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.*
- (5) *Alle Vorstandsmitglieder (nach §7 Punkt 1 und 2) und Beisitzer*innen (nach §7 Punkt 3) sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands gleichberechtigt.*
- (6) *Entscheidungen werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.*

- (7) Aufgabe des Vorstands ist vornehmlich die Umsetzung des Vereinszwecks nach §2 Abs. 2 und die Erfüllung von, durch die Mitgliederversammlung erteilten, Arbeitsaufträgen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für nicht vorstandsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung zu erhalten. Die Vergütung und andere Konditionen dieser Tätigkeit sollen angemessen sein und müssen einem Drittvergleich standhalten. Die Konditionen und die Arbeitsaufgaben sind vor Beginn der Tätigkeit schriftlich festzuhalten.

S5 – Wählbarkeit in den Vorstand | Antragssteller*in: Sascha Erzmoneit

§7 Vorstand (1) wie folgt ändern (kursiv Hinzufügungen):

(1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. *Es sind nur Mitglieder in den Vorstand wählbar, die den Jahresbeitrag des Jahres, in dem sie kandidieren im Umfang der im Vereinseintritt angegebenen Höhe gezahlt haben.* Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Begründung: Der Vorstand ist verantwortlich für die Mitgliedsbeitragsforderungen. Daher sollte der Vorstand den Mitgliedern mit gutem Beispiel voran gehen und die selbst gewählten Mitgliedsbeiträge geleistet haben, bevor man in das Amt kommt. Außerdem ist es wichtig, dass über die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen nur von Menschen entschieden wird, die selbst Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Weitere Begründungen erfolgen mündlich

GO1 – Vetorecht des Landesvorstands | Antragssteller*in: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass §3 Punkt 4 der Geschäftsordnung wie folgt geändert wird: *„Abstimmungen im Vorstand sind nicht erfolgreich, wenn beide von der LSV NRW in den Vorstand entsandten Vertreter*innen den Abstimmungsgegenstand ablehnen.“*

B1 – Fälligkeit der Beiträge | Antragssteller*in: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass §2 Punkt 2 der Beitragsordnung wie folgt geändert wird: *„Beiträge eines Jahres sind bis zum Ende des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.“*

F1 – Antragsberechtigung | Antragssteller*in: Philipp Schultes

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass unter II. der Förderbedingungen folgendes angehängt wird: *„Auch Verbindungslehrer*innen sind im Auftrag ihrer Schüler*innenvertretung antragsberechtigt.“*